

auf Wahrheit beruhten), erst in einer Rekursvernehmung anzubringen, weil dadurch dem Rekurrenten vorenthalten wird, sie anzugreifen. Aus diesem Grund ist auch die nachträgliche Anrufung der Notorietät bezüglich der Vermögensverhältnisse des Rekursgegners Oberrauch unbehelflich. Übrigens wird unter den hier vorliegenden Umständen nicht von Notorietät in dem Sinne gesprochen werden können, dass es sich um eine allgemein bekannte Tatsache handle. Dann ist es aber auch unerlässlich, dass angegeben werde, auf welche Weise die Tatsache bei der Nachlassbehörde notorisch geworden ist, z. B. in welchem früheren Verfahren, um den Beteiligten die Nachprüfung und Anfechtung zu ermöglichen. Könnte eine solche Angabe nicht gemacht werden, so würde nicht eigentliche Notorietät, sondern lediglich privates Wissen von Richtern gegeben sein, auf das jedoch nicht abgestellt werden darf.

Muss daher der angefochtene Entscheid aufgehoben werden, so ist von einer Rückweisung zur Beweisabnahme und neuen Entscheidung abzu sehen, da der Rekursgegner Oberrauch überhaupt keinen spezifizierten Beweis antrag gestellt hat, auf welchen hin die Vorinstanz zur Beweisabnahme angehalten werden könnte, und da der Beweis antrag des Rekursgegners Schmidt mit seinem blossen Hinweis auf die Steuerverhältnisse und die Beziehungen zu einer andern Bank nicht schlüssig genug sind. Vielmehr bleibt nicht anderes als die Abweisung der ungenügend begründeten Gesuche der Rekursgegner übrig.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Gesuche werden abgewiesen.

46. Entscheid vom 29. Juni 1933

i. S. Urner Kantonalbank gegen Zwayer.

Pfandnachlassverfahren, Bundesbeschluss vom 30. September 1932, Art. 31 Abs. 2, 37 Abs. 3, 42 Abs. 2 : Rekurse gegen Entscheidungen der Nachlassbehörde im Pfandnachlassverfahren sind bei der Nachlassbehörde selbst einzureichen.

Procédure de concordat hypothécaire. Arrêté fédéral du 30 septembre 1932, art. 31 al. 2, 37 al. 3, 42 al. 2 : Dans la procédure de concordat hypothécaire, les recours contre les décisions de l'autorité de concordat doivent être déposés auprès de cette autorité elle-même.

Procedura del concordato ipotecario, decreto federale 30 settembre 1932, art. 31 cp. 2, 37 cp. 3, 42 cp. 2 : Nella procedura del concordato ipotecario, i ricorsi contro le decisioni dell'autorità del concordato debbono essere depositi presso questa autorità.

Die Rekurrentin hat am 16. Juni 1933 schriftliche Mitteilung von der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens über den Rekursgegner erhalten und diesen Entscheid am 26. Juni vermittelt direkt an das Bundesgericht eingesandter Rekurschrift weitergezogen.

In Erwägung :

dass der Entscheid über die Bewilligung oder Verweigerung der Nachlassstundung und die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens « gemäss Art. 19 SchKG » an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (BBeschl. 30. 9. 1932, Art. 31 Abs. 2),

dass die in Art. 19 SchKG vorgesehenen Rekurse an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer bei der kantonalen Aufsichtsbehörde, gegen welche sie sich richten, einzureichen sind (Art. 6 der Verordnung betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkursachen vom 3. November 1910),

dass dementsprechend Rekurse gegen Entscheide der Nachlassbehörden im Pfandnachlassverfahren bei diesen selbst einzureichen sind (BGE 47 III 115),

dass die versehentlich beim Bundesgericht direkt eingereichten Rekurse an den Absender zurückgeschickt zu werden pflegen, wenn dieser die richtige Einreichung noch nachholen kann, d. h. die zehntägige Rekursfrist nicht schon abgelaufen ist oder inzwischen ablaufen wird,

dass dies hier nicht mehr rechtzeitig möglich war,

dass daher nichts anderes übrig bleibt, als die einzige in Betracht kommende Sanktion der angeführten Vorschriften zur Anwendung zu bringen, nämlich auf den Rekurs nicht einzutreten, wie es ständiger Rechtsprechung entspricht,

erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :

Auf den Rekurs wird nicht eingetreten.

A. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.

Poursuite et Faillite.

ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES

47. Entscheid vom 8. September 1933 i. S. von Arz.

SchKG 311: Der Nachlassvertrag (Prozentvergleich) steht der Pfandverwertungsbetreibung für die ganze noch ausstehende Pfandsumme, auch für den nach der Schätzung des Sachwalters ungedeckten Teilbetrag, nicht entgegen.

Art. 311: Le concordat ordinaire (paiement d'un dividende) ne s'oppose pas à la poursuite en réalisation de gage pour le montant total de la créance garantie par gage, sous déduction du dividende, et même pour la partie non couverte par le gage d'après l'estimation du commissaire.

Art. 311 LEF: La conclusione d'un concordato (mediante pagamento d'una percentuale dei crediti) non impedisce l'esecuzione in via di realizzazione del pegno per l'importo rimasto insoluto del credito garantito da pegno, importo nel quale è compresa anche la parte che, in base alla stima del commissario, non è coperta dal pegno.

A. — Der Rekurrent verpfändete für eine Schuld von 21,934 Fr. 90 Cts. an den Rekursgegner einen Eigentümerschuldbrief von 23,000 Fr., der dann aber im Nachlassverfahren so niedrig geschätzt wurde, dass der Rekursgegner die Nachlassdividende von 20 % für 19,934 Fr.